







BauG §95(1) Landwirtschaftliche Betriebsanlagen sind so zu planen und auszuführen, dass

- 1. das Leben oder die *Gesundheit* der Nachbarinnen/Nachbarn *nicht gefährdet* wird,
- Nachbarinnen/Nachbarn oder öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime oder Kirchen durch Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung, Gestank oder Lästlinge nicht unzumutbar oder das ortsübliche Ausmaß übersteigend belästigt werden

§95(3) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des Abs.1 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, *normal empfindenden Menschen* auswirken.

§95(4) *Belästigungen* der Nachbarn im Sinn des Abs.1 *liegen dann nicht vor*, wenn die benachbarten Grundstücke als *Freiland* ausgewiesen sind, für diese Grundstücke noch *keine Baubewilligung* für Gebäude mit Aufenthaltsräumen erteilt wurde bzw. *kein rechtmäßiger Bestand* für Gebäude mit Aufenthaltsräumen gemäß <u>§40</u> vorliegt oder so genutzt werden, dass bloß ein *vorübergehender Aufenthalt* von Menschen gegeben ist.

Emissionstagung, 9.04.2019 HBLFA Raumberg-Gumpenstein



























































